

In Jc. 28439/53
3460

1
5168
178

A m t s v e r m e r k v o m 1. J u n i 1 9 5 3 .

Die im Schriftsatz erwähnte "Neue Juristische Wochenzeitschrift" 13/14. Heft vom 27. März und 3. April 1953 habe ich in der Zentralbibliothek eingesehen. In der auf Seite 508 ff abgedruckten Entscheidung handelt es sich um die Frage, ob die im Testamente Hitlers vom 29. April 1945 im zweiten Teil getroffenen Verfügungen ein gültiges Privattestament darstellen. Diese Frage wird vom Gericht bejaht und zwar weil es den Vorschriften über die Militärtestamente in formalrechtlicher Hinsicht entspricht. In diesem Privattestament wird eine besondere Verfügung bezüglich der Gemäldesammlung (zu welcher auch das Vermeerbild gehört) getroffen. Der Wortlaut des Testaments ist allerdings der Entscheidung nicht zu entnehmen. Das Testament sei eine echte Willenserklärung (nicht nur Feststellung eines Tatbestandes). Zu Erben wird eingesetzt ⁽¹⁾ die Partei und ⁽²⁾ als Nacherbe das Deutsche Reich. Die NSDAP wurde am 6. Mai 1945 von der sogenannten Dönitz-Regierung aufgelöst. Der Behauptung im Prozesse, dass im Zeitpunkt der Testamentserrichtung bzw. des Todes Hitlers die NSDAP nicht mehr bestanden hat, tritt das Gericht entgegen mit der Begründung, dass, wenn auch deren Macht entchwunden war, sie sie doch ^{am 29. IV. 1945 noch} in der Hand hatte. Effektiv handelsunfähig ist das Deutsche Reich erst mit der Okkupation geworden.

Hiezu wird bemerkt, dass die Behauptung der Prokuratur, dass Hitler der Eigentümer des Bildes war, durch diese Gerichtsentscheidung eine weitere Stütze gefunden hat; weil aus dem Testament geht hervor, dass Hitler das gegenständliche Bild als sein persönliches Eigentum betrachtet hat, weil er sonst darüber nicht in einem Testament verfügt hätte.

Die Erbseinsetzungen sind zwar an und für sich nicht rechts-gestaltend, weil sie einen Rechtsübergang erst durch den Eintritt der Erbschaft erzeugen können. Doch sei bemerkt, dass wenn man den Ausführungen des Vertreters Czernin folgen wollte, das jus ad rem auf die im Zeitpunkte des Todes Hitlers noch bestandene NSDAP übergegangen ist und dass dieses Recht zufolge der Bestimmungen des Verbotsgesetzes der Republik Österreich (für den inländischen Bereich) verfallen wäre. Weiters dass Hitler durch das objektive ^{verfalls-}Erkenntnis implicite als Kriegsverbrecher festgestellt wurde, der gemäss § 20 des Nationalsozialistengesetzes von 1947 nach dem 31. März 1945 nicht mehr befugt gewesen

wäre, über sein Privateigentum rechtskräftig zu verfügen.

27/4
1/6

a. v.

Zu $\frac{1}{5168}$
178

Gernin - Margni

im Falle einer Bewi.

derung auf
die jeweiligen
Schriftstücke
Gernin könnte
in einer Er-
widernng
etwa wie folgt
ausgeführt
werden:

Die Prokurator hat wiederholt nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Kaufvertrag von Hitler in seinem Namen abgeschlossen wurde und sonach das Bild in sein Eigentum übergegangen ist. Aus dem Privattestament ergibt sich, dass auch Hitler bis zu seinem Lebensende sich als Eigentümer der Gemäldesammlung betrachtet hat (nicht etwa als Verwalter eines fremden Eigentums), weil er sonst über dieses Bild keine privatrechtlichen Verfügungen getroffen hätte.

Das deutsche Gericht ist auch von der Voraussetzung ausgegangen, dass Hitler mit dem erwähnten Testament rechtswirksam über seinen Nachlass verfügen konnte und verfügt hat. Die vom Antragsteller gezogene Folgerung, dass Hitler in erster Linie die NSDAP und als Nacherben das Deutsche Reich eingesetzt "nach dem Tode Hitlersdas damals noch bestehende Deutsche Reich Erbe und Eigentümer des Nachlasses" geworden ist, ist unzutreffend. Vor allen erwirbt der Erbe das Eigentum nicht schon durch den Eintritt des Todes des Erblassers, sondern erst durch die Annahme. Dass das Deutsche Reich jede Erbschaft nach Hitler angenommen haben sollte, wird vom Antragsteller selbst gar nicht behauptet, der vielmehr seinen Anspruch auf die von ihm bisher immer vertretene Konstruktion eines ursprünglichen Eigentumsverbes des Deutschen Reiches durch Kauf stützte. Im übrigen hat das von Hitler eingesetzte Deutsche Reich mit der Kapitulation zu bestehen aufgehört und es ist auch derzeit noch die Rechtsnachfolge nach dem D.R. nicht geklärt.

Die Prokurator, die der rubrizierten Rückstellungssache im öffentlichen Interesse beigetreten ist, erlangte Kenntnis davon, dass der Antragsteller, Herr Jaromir Czernin-Morzin, mit einer am 11. Mai 1953 bei der dortigen Rückstellungskommission eingelangten Eingabe unter Hinweis auf ein Urteil des Landesgerichtes Fischelsdorf, **neue** Behauptungen aufgestellt hat.

Hiezu äusserst sich die Prokurator wie folgt:

Obwohl im Verfahren ausser Streitsachen ein Neuerungsverbot auch in zweiter Instanz nicht besteht, so ist doch diese Aufnahme vom Neuerungsverbot lediglich auf das vorgesehene Rechtsmittel der Beschwerde beschränkt. Es können also wohl in der Beschwerde neue Tatsachen vorgebracht werden, nach Ablauf der Beschwerde# ~~XXXXXXXXXXXX~~ frist ist jedoch jedes weitere Vorbringen, sei es, dass es sich um Neuerungen handelt, teils, dass neue Behauptungen oder Ausführungen zu den bisherigen Vorbringen gebracht werden, ausgeschlossen. Das ergibt sich schon aus der Erwägung, dass andernfalls die Festsetzung einer Rechtsmittelfrist illusorisch wäre.

Es wäre daher der in Rede stehende Schriftsatz, der sich bezeichnender Weise auch nur als "Vorlage" einer Zeitschrift nennt, und in dem auch kein konkreter Antrag gestellt wird, als unzulässig zurückzuweisen.

Vorsichtshalber und der Vollständigkeit wegen wird auch darauf verwiesen, dass gerade das im Schriftsatz bezogene Urteil des deutschen Gerichtes bzw. dessen Begründung den Standpunkt des Antragsgegners und der Prokurator nur stützen geeignet erscheint. Aus dem in der Entscheidung erwähnten Sachverhalt ergibt sich, dass Hitler in einem rechtskräftigen Privat- testament vom 29.4.1945 auch über seine Bildersammlung, zu wel-
cher auch das streitverfangene Gemälde gehört hat, / traf.
Verfügungen

Wenn man mit dem Antragsteller annehmen könnte, dass der Erbe bereits mit dem Todesfall des Erblassers Eigentum erworben hat, so wäre aber ebenfalls das D.R. nicht Eigentümer geworden, weil am 30. April 1945 (Todestag) die in erster Linie eingesetzte NSDAP noch existierte. (Sie wurde in Deutschland von der sog. Demitz-Regierung erst am 6. Mai 1945 und in Österreich durch das Verbotsgesetz am 8. Mai 1945 aufgelöst.) Für den österreichischen Bereich ist das Vermögen der R.Ö. verfallen. (Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. 13/1945, § 1, 2. Absatz.)

Schliesslich wird noch darauf verwiesen, dass Hitler als Kriegsverbrecher und Belasteter im Sinne des § 20 des Nationalistengesetzes aus dem Jahre 1947 am 29. April 1945 nicht mehr berechtigt gewesen wäre, über sein bewegliches Vermögen (soweit er hiemit über den Rahmen der laufenden Verwaltung oder Fortführung des Haushaltes hinausging) rechtswirksam zu verfügen.

Wie immer man die Angelegenheit betrachtet, so ergibt sich aus dem im Urteil des deutschen Gerichtes erwähnten Privattestament lediglich die eine Tatsache, dass als Rückstellungsgegner in keinem Fall das D.R. in Frage kommt.

57/1
2/6

Der Österreichische Generalkonsul

München, den 2. Juni 1953.

12.2.
28/6.53
982
VI-1/5768/83

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 6 JUN 1953
N^o. 29876

366

Sehr verehrter Herr Präsident !

In Entsprechung Ihres unter dem 30. April l. Js. geäußerten Wunsches um Befragung des Herrn Karl S I E B E R in der Rückstellungssache Jaromir C Z E R N I N habe ich mich bemüht, mit dem Genannten in persönlichen Kontakt zu kommen. Bedauerlicherweise war dies deshalb nicht mehr möglich, weil Herr S I E B E R, wie mir seine Tochter nach ihrer am 12. Mai erfolgten Rückkehr aus der Schweiz mitteilen mußte, am 12. April ds. Js. verstorben ist. Fräulein S I E B E R gab mir jedoch zu verstehen, daß möglicherweise ein Herr Professor Hermann V O S S, wohnhaft in München, äußere Prinzregentenstraße 23 b, zweckdienliche Angaben machen könnte. Leider hat Herr Professor V O S S meiner wiederholten schriftlichen Einladung zu einem kurzen Besuche bisher keine Folge geleistet. Professor V O S S besitzt auch kein Telefon, so daß es schwer fallen dürfte, ihn zu erreichen, sofern er meiner Bitte nicht freiwillig entspricht und mich auf meiner Dienststelle besucht.

Ich habe ihm jedenfalls heute eine neuerliche Einladung zu einer kurzen Unterredung zugehen lassen und werde mir erlauben, Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, von einem evtl. Erfolg meiner Bemühungen seinerzeit Nachricht zu geben.

Bis dahin bitte ich Sie, des Ausdruckes meiner besonderen Hochachtung versichert zu sein.

29648 - 6

FINANZPROKURATUR

Wien, I., Rosenbursenstraße 1
Fernruf B 36 5 20 - Postscheckkonto 129.821

Zl. 28.439/53
VI

Wien, am 3. Juni 1953.

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Ich habe mir erlaubt, an Sie am 16. April 1953 folgendes Schreiben zu richten:

" Von Ihrer freundlichen Einladung, Sie gelegentlich eines Aufenthaltes in München zu besuchen, hätte ich sehr gern anlässlich einer Amtshandlung in München in den letzten Märztagen d. J. Gebrauch gemacht. Zu meinem Bedauern ist es aber zu der geplanten Reise nach München nicht gekommen.

Da diese Amtshandlung in München der Anlaß meiner Bitte, auf die ich noch weiter unten zurückkommen werde, ist, gestatten Sie mir, dass ich deren Gegenstand mit einigen Worten ausführe.

Ein österreichischer Staatsbürger - Jaromir Czernin - hat nach mehreren, auflängere Zeit zurückreichenden Versuchen, das berühmte Bild aus der seinerzeitigen Fideikommiss-Galerie des gräflichen Hauses Czernin "Der Maler in seinem Atelier" von Jan Vermeer van Delft zu veräußern, schliesslich dieses anfangs 1940 an Adolf Hitler um einen den damaligen Verhältnissen gewiss angemessenen Preis verkauft. Dieses Bild wurde von Adolf Hitler für die zu schaffende Galerie in Linz bestimmt; nach Kriegsende wurde dieses Bild mit anderen Kunstschatzen im Ausseer Bergwerk vorgefunden und von der amerikanischen Besatzungsmacht der österreichischen Regierung übergeben.

Czernin leitete verschiedene Verfahren wegen Rückstellung dieses Bildes gegen die Republik Österreich ein, die alle zu seinen Ungunsten ausgingen. Nun versuchte er zu dem Bild durch ein gegen das Deutsche Reich eingeleitetes Rückstellungsverfahren zu gelangen. In diesem Verfahren ist das Deutsche Reich durch einen Kurator vertreten, die Prokuratur ist aber diesem Verfahren zur Wahrung der öffentlichen Interessen beigetreten. Im Zuge dieses Verfahrens sollte ein Zeuge in München einvernommen werden. Bei dieser Einvernahme gedachte die Prokuratur durch einen ihrer Beamten einzuschreiten, um jedoch allfälligen formellen Schwierigkeiten und insbesondere einer Beschränkung des Tragerechtes des Beamten der Prokuratur vorzubauen, hat die Prokuratur einen Münchner Anwalt bevollmächtigt und ersucht, bei der zu gewärtigenden Tagsetzung ebenfalls zur Unterstützung des Abgesandten der Prokuratur zu erscheinen. Bei diesem Anlass wurde dem Anwalt eine kurze Information gegeben; eine eingehendere Information wurde der in Aussicht genommenen Besprechung in München vor der Tagfahrt vorbehalten.

Zu der Tagfahrt ist es nicht mehr gekommen, weil mittlerweile die österreichische Rückstellungskommission sich als unzuständig erklärt hat.

Der Anwalt hat nun eine Kostenrechnung vorgelegt, die er wie folgt aufschlüsselt:

"Geschäftswert des Streitgegenstandes: DM 1,831.000.-

5/10 Gebühr aus DM 1,831.000	DM 2940.65
4% Umsatzsteuer hieraus	DM 117.60
Porto, Kosten und Auslagen	DM 23.40

DM 3081.65"

und begründet sie wie folgt: "Die angefallene Gebühr berechnet sich nach § 45 der Deutschen Rechtsanwaltsgebührenordnung; die

Höhe der Gebühr ist errechnet nach der Gebührentabelle für deutsche Rechtsanwälte mit Gültigkeit ab August 1952."

Obwohl die Prokurator gegen die Korrektheit dieser Rechnung an und für sich keine Bedenken hat, ist sie doch verpflichtet, diese Aufstellung auf Grund der einschlägigen Vorschriften zu überprüfen. Sie hat daher versucht, sich den deutschen Rechtsanwaltstarif zu verschaffen, was ihr aber in Wien nicht möglich war. Bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung, durch welche sie einen solchen Tarif aus Westdeutschland bestellen wollte, wurde ihr die Auskunft erteilt, dass dies nicht möglich sei, weil der Tarif von der deutschen Anwaltskammer unter Ausschluss des Buchhandels nur an ihre Mitglieder ausgegeben werden soll.

Meine Bitte geht nun dahin, sehr geehrter Herr Ministerialrat, mir einen Weg zu weisen, auf dem die Prokurator einen solchen Tarif erwerben könnte oder allenfalls, wenn Ihnen dies ^{leicht} möglich wäre, selbst die Frage zu beantworten, ob nach den Ihnen bekannten Sätzen und den von Ihnen gemachten Erfahrungen die verlangten Kosten den diesbezüglichen Vorschriften oder Übungen entsprechen. Ich würde mir nicht erlauben, Sie mit dieser Frage zu behelligen, wenn ich nicht dahin informiert worden wäre, dass Sie eine in einigen Hinsichten ähnliche Stellung versehen wie die Prokurator in Österreich, die mit Fragen der Prozesskosten häufig befasst ist.

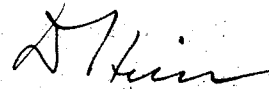
Ich bitte, wegen dieser Inanspruchnahme nicht ungehalten zu sein und seien Sie versichert, dass es mir ein Vergnügen sein wird, wenn Sie mir Gelegenheit zu Gegendiensten geben würden."

Da ich bisher ohne Antwort blieb, nehme ich an, dass

entweder obiges Schreiben oder Ihre Antwort in Verlust geraten
ist.- Ich erlaube mir daher, den Inhalt des Schreibens sowie
die darin gestellte Bitte zu wiederholen.

Mit dem Ausdrucke vorzüglicher Hochachtung

Ihr sehr ergebener



Herrn

Ministerialrat N. Freadling,

München.

bayrisches Finanzministerium.

Dr. Georg Aluhs

z. A.
28/6.53
9 Teil

V-1/5-168/184
München, den 5. Juni 1953.

Finanzprokuratur in Wien
Eing. 16. JUN 1953
Nr. 31625

Sehr verehrter Herr Präsident !

Im Nachhange zu meinem Schreiben vom 2.ds.Mts. beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß heute ein Schreiben des Herrn Prof. Hermann V O S S eingegangen ist, in welchem der ehemalige Direktor der Staatlichen Gemäldegalerie in Dresden mir mitteilt, daß er sich leider außerstande sehe, sich zu der in Frage stehenden Angelegenheit irgendwie zu äußern. Professor V O S S weiß nach seinen eigenen Angaben von den Schicksalen des V E R M E E R - Bildes nicht mehr als jeder normale Durchschnittsbürger und schreibt in diesem Zusammenhange wörtlich :

"Alles, was mir über Erwerb und Weiter-Verbleib bekannt geworden ist, entstammt indirekten Quellen, wie Zeitungsnotizen, Erzählungen und On dits impertinentester Art. Direkte Wahrnehmungen und Kenntnisse besitze ich nicht, da ich niemals mit diesem Bild irgendwie zu tun hatte, außer daß es mir eine kurze Zeit lang (1943 - Anfang 1945) verwaltungstechnisch "unterstand". Dies ist Ihnen ohnehin bekannt, und weitere Angaben habe ich keine zu machen."

Ich habe mich verpflichtet erachtet, Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, diese Mitteilung, obwohl sie für den Gang der Ereignisse ja negativer Natur sein dürfte, auf dem schnellsten Wege zugehen zu lassen und bitte Sie, nach wie vor des Ausdruckes meiner vorzüglichen Hochachtung versichert zu sein.

Dr. Georg Aluhs
H. Bräse & Co.
R. 16/6

29876

6

146

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. IV/6- 2120/1-II-1953 J WIEN, am 12. Juni 1953.

Betr.: Hitler Adolf, Vermögensverfall.

Bezug: Do. Zl. 191.457/8-32/52 v. 22.10.1952.

An das

Bundesministerium für Finanzen
- Sektion Vermögenssicherung

Wien I.,

In Erledigung des obigen Bezugslasses wird be-
richtet, daß im Bereiche der Bezirksverwaltungsbehörden von
Niederösterreich keine Vermögenswerte des Verurteilten fest-
gestellt und erfasst werden konnten.

L. W. O. P. W. A.

28/189 214/36-John

M. M. M.
Hofrat

187.15

Für den Landeshauptmann

Bundesministerium für Finanzen	
Eingeh. am	12. JUNI 1953
Zl.	189 214/36-32
13	

154.244/38-32/13

3/8

147

An das Bundesministerium für Finanzen,
W i e n I.,
Ballhausplatz 1.

Betr.: Vermögensverfall Adolf HITLER, geb. am 20.4.1889.

Antragsteller: Dr. Herbert EGGSTAIN, Rechtsanwalt,
Wien I., Elisabethstr.15,

Dr. Herbert Eggstain
Elisabethstr. 15
1040 Wien

154.244/35 - W. H. L. 15a

1-fach

FORDERUNGS-EINSCHRÄNKUNG.

Stamp box containing:
Date: 22. JUNI 1938
File number: 154.244/38-32/13

Erledigt mit ZI
154.244/38-32/53

Im Hinblick auf den Beschluß des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien als Pflugschaftsgericht 9 P 171/52 und die Rekursentscheidung des Landesgerichtes für ZRS Wien 44 R 535/53 schränke ich meine Forderungsanmeldung für Kosten auf S 6.500.- samt 4% Zinsen seit 17.3.53 (Bestimmung I.Instanz).

Ich ersuche, diesen Betrag, der zweifelsfrei feststeht, für das verfallene Vermögen Adolf HITLER anzuerkennen und anzuweisen.

Dr.Herbert EGGSTAIN.

Wien, den 18.Juni 1953.